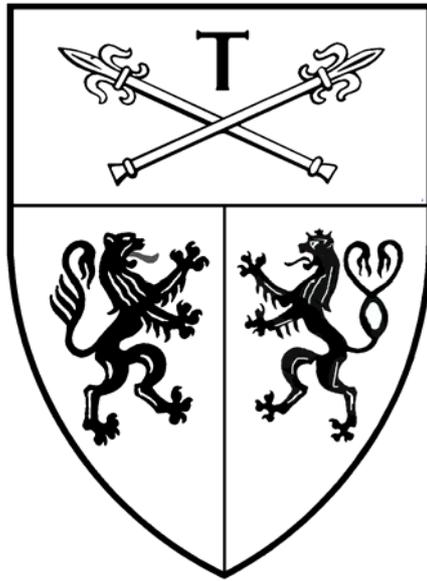


Stadt Übach – Palenberg



Begründung

**Bebauungsplan Nr. 46
2. vereinfachte Änderung**

– Finkenstraße-Ost –

Begründung

2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 – Finkenstraße-Ost-

(gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch - BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Übach-Palenberg Flur 15, alle Flurstücke im Bereich des Bebauungsplanes

Umfang der Änderungen:

Folgende textliche Festsetzungen werden komplett gestrichen:

- 1) Zäune sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- 2) Garagen sind mit Dachneigungen zwischen 0° - 8° auszuführen.

Begründung

Die Regelungen, die das Nachbarrechtsgesetz NRW und die Landesbauordnung NRW treffen, sind vollkommen ausreichend zur Steuerung von stadtbildverträglichen Einfriedungen.

Seitens der Bevölkerung werden Einfriedungen gewünscht, die den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1976 nicht entsprechen. Aus heutiger Sicht sind diese gewünschten Einfriedungen aber durchaus als stadtbildverträglich einzustufen. Im Sinne der Bürger und einer Entbürokratisierung sollte die Festsetzung zu den Einfriedungen entfallen und damit eine größere Gestaltungsvielfalt bei der Wahl der Grundstückseinfriedung geboten werden.

Eine Steuerung der Dachneigung von Garagen ist aus städtebaulichen Gründen nicht nachvollziehbar, hier sind auch andere Dachformen denkbar.

Da es sich nur um die Aufhebung von textlichen Festsetzungen handelt, die hinreichend durch das Nachbarrechtsgesetz NRW sowie die Landesbauordnung NRW geregelt werden, sind die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 46 Finkenstraße-Ost nicht berührt. Von daher ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren möglich.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Übach-Palenberg, den 29.03.2010

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister